

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Dinslaken GmbH (Stand 01.01.2022) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) und zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGKV).

1. Ablesung/ Abrechnung

- 1.1 Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder der Stadtwerke Dinslaken GmbH oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen der Stadtwerke Dinslaken GmbH oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt die Stadtwerke Dinslaken GmbH eine Selbstablesung des Kunden, fordert sie den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann dem Verlangen zur Durchführung einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.
- 1.2 Zum Ende jedes Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der Stadtwerke Dinslaken GmbH eine Abrechnung nach ihrer Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der Stadtwerke Dinslaken GmbH erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der Stadtwerke Dinslaken GmbH, Abschlagszahlungen vom Kunden verlangen zu können.

2. Zahlung/ Anrechnung

- 2.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch SEPA-Basislastschriftmandat, Dauerauftrag oder Überweisung auf das Konto der Stadtwerke Dinslaken GmbH zu leisten.
- 2.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Stadtwerke Dinslaken GmbH keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Dinslaken GmbH bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke Dinslaken GmbH.
- 2.3 Trifft der Kunde im Zeitpunkt der Zahlung keine ausdrückliche Tilgungsbestimmung, erfolgt eine Anrechnung seiner Zahlung nach den gesetzlichen Vorgaben (§§ 366, 367 BGB).

3. Kostenpauschalen

Mahnkosten pro Mahnschreiben	€ 1,00
Kassieren vor Ort	€ 25,00
Zustellen der Sperrmitteilung durch den Außendienst	€ 7,50
Erstellung einer Rechnung auf Kundenwunsch	€ 25,82 inkl. USt.

4. Haftung

Die Stadtwerke Dinslaken GmbH haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z.B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

- 4.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Die Stadtwerke Dinslaken GmbH wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 4.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Stadtwerke Dinslaken GmbH sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 4.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Stadtwerke Dinslaken GmbH auf den Schaden, den sie bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 4.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2022 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Dinslaken GmbH, Stand 01.01.2014, zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) und zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGKV).